

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 2 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: §. 3 lautet:

Ebenso werden Hypotheken und andere nach den in §. 14 und 15 folgenden Bestimmungen zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

Hierzu sind keine Motive gegeben, und auch der Bericht hat darüber Nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand bei §. 3 Etwas bemerken wolle; ich frage daher: Nimmt die Kammer §. 3 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: §. 4 lautet:

So lange diese Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, oder der Hypothek, oder des andern dinglichen Rechts.

Der Bericht sagt zu §. 4:

Die Worte: „des andern dinglichen Rechts“ auf der letzten Zeile beziehen sich auf die in §. 14 und 15 gedachten, zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeigneten dinglichen Rechte, wovon schon §. 3 spricht. Um nun die Fassung der §. 4 mit der der §. 3. mehr in Einklang zu bringen und anzudeuten, daß die in ersterer erwähnten Rechte dieselben seien, wovon §. 3 spricht, schlägt man unter Einverständnis mit den königl. Herren Commissarien der Kammer vor:

die Worte: „des andern dinglichen Rechts“ mit den Worten:

„der andern dinglichen Rechte“

zu vertauschen, im Uebrigen aber die §. anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 4 mit der von der Deputation anempfohlenen Veränderung der Worte: „des andern dinglichen Rechts“ in die Worte: „der andern dinglichen Rechte“ an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: §. 5. lautet:

Als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal derjenige angesehen, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

Hierzu ist Nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese §. 5 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: §. 6 lautet:

Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, sowie bei Besitzveränderungen an Allodialgrundstücken eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung, (Verreichung, Zuschreibung) findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

Das Befugniß zu Erhebung eines Lehngeldes, wo solches hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben ist, wird aber hierdurch nicht aufgehoben.

§. 7.

Ebenso findet bei Bestellung von Hypotheken und Cessionen hypothekarischer Forderungen eine gerichtliche Confirmation und eine Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers als solchen nicht weiter statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

Doch wird hierdurch das Befugniß zu Erhebung eines Sunstgeldes oder Gönnegeldes, falls ein solches irgendwo in rechtlicher Gültigkeit bestünde, ebenfalls nicht aufgehoben.

In den Motiven ist zu den §§. 6 und 7 bemerkt:

Nach dem in §§. 2, 3, 4 enthaltenen Satz, daß das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken, sowie Pfandrechte an Grundstücken nur durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch begründet und erlangt werden, kann es künftig bei Grundstücksveräußerungen keine Confirmation und keine sogenannte Allodialbeleihung nach vorhergegangener Lehnsauflassung, sowie bei Hypothekenbestellungen keine Confirmation und keinen richterlichen Consens mehr geben, sondern nur Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch. Damit fällt namentlich auch der in der zeitherigen Gesetzgebung begründete Unterschied zwischen consentirten und annotirten Hypotheken bei Allodialgrundstücken weg.

Indem aber die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ganz an die Stelle jener nun wegfallenden gerichtlichen Handlungen tritt, so liegt darin zugleich, daß die nämliche *causae cognitio*, welche jetzt der Richter vor der Confirmation der Allodialbeleihung, der Consensertheilung anzustellen hat, künftig der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgehen muß.

So werden denn alle rechtlichen Wirkungen, welche jetzt an die Confirmation von Grundstücksveräußerungen, die Lehnsreichungen und Zuschreibungen von Allodialgrundstücken geknüpft sind, und alle nach der bisherigen Gesetzgebung dabei zu beobachtenden Voraussetzungen künftig in gleicher Maße für die an die Stelle jener Handlungen tretende Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch gelten.

Dieses ist im Entwurf §. 6 durch die Alles in sich begreifenden Worte:

„mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben“

ausgedrückt und äußert sich untern Andern in Bezug auf den vor der Confirmation der Käufe zu verlangenden Nachweis der Abtragung der Lehns- und Zinsstücke, sowie beziehentlich der Entrichtung des Lehngeldes, wozu die Verbindlichkeit für den Erwerber durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch künftig ebenso begründet wird, wie sie bisher durch die Lehnsreichung begründet wurde. (Generalverordnung vom 14. August 1767. Verordnung, die Mittheilung der Veräußerungscontracte über Immobilien vor der gerichtlichen Confirmation an die Einnahmebehörden betreffend, vom 28. September 1832. Bekanntmachung, die Abgabe von Patrimonialgerichten betreffend, vom 26. April 1838, Beilage O, §. 7.) Gleich dem Befugniß zu Erhebung eines Lehngeldes, wo solches besteht, wird auch das manchen Gerichtsherrschaften vermöge speciellen Rechtstitels zustehende Recht auf Erhebung gewisser anderer, unter versch. denen Namen, wie Siegelgeld, Schreibgeld u. s. w. vorkommenden